



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau
Erscheint nach Bedarf – zu beziehen über www.Landratsamt-Dachau.de

82. Jahrgang

Nr.22

Datum 23.04.2026

Inhaltsverzeichnis:

- **Satzung über die Benutzung des Erholungsgebietes „Karlsfelder See“**
- **Gebührensatzung für die Benutzung der Parkplätze im Erholungsgebiet „Karlsfelder See“**

Az. 53/912-11/2-10

Der Landkreis Dachau erlässt aufgrund der Art. 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist folgende

Satzung über die Benutzung des Erholungsgebietes

„Karlsfelder See“

§ 1

Gegenstand der Satzung

1) Das Erholungsgebiet „Karlsfelder See“ ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Dachau. Es wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Erholungs- und Badezwecke zur Verfügung gestellt; der Erholung ist Vorrang vor allen übrigen Nutzungen einzuräumen.

2) Das Erholungsgebiet umfasst die im beiliegenden Lageplan rot eingefassten Flächen. Ausgenommen hiervon sind die Flächen der Gastronomiebetriebe (Fl.Nr. 925/5, 934/3 u. 934/4). Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Betretungs- und Benutzungsvorbehalte

Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren gestattet.

§ 3

Verhalten im Erholungsgebiet, Sonderregelungen, Sondergenehmigungen

1) Innerhalb des Erholungsgebietes ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Sittlichkeit, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet.

2) Innerhalb des Erholungsgebietes ist es, soweit nicht durch das Landratsamt Dachau Sondergenehmigungen erteilt werden, insbesondere untersagt

1. außerhalb der Parkplätze und deren Zufahrtsstraßen sowie Wege und Flächen, die durch Verkehrszeichen eigens für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind, Kraftfahrzeuge (Pkw, Motorräder, Mopeds, Mofas u.ä.) zu benutzen und abzustellen (ausgenommen sind Fahrzeuge der Polizei, Wasserwacht, der sonstigen Rettungsdienste und der Ver- und Entsorgungsbetriebe für Einrichtungen und Geschäfte);
2. zu lagern, bzw. in Wohnwägen, Wohnmobilen oder in Zelten zu übernachten;
3. die Grünanlagen und die Anlageneinrichtungen (WC-Anlagen, Spielplätze, Stockbahnen, Bänke, Hinweistafeln usw.) zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern;
4. zu reiten;
5. andere Besucher insbesondere durch den Betrieb von Musikwiedergabegeräten und Musikinstrumenten oder durch sonstigen Lärm zu belästigen;
6. offene Feuerstellen zu errichten und zu betreiben, ausgenommen ist die ordnungsgemäße Benutzung von handelsüblichen Grillgeräten auf eigens dafür eingerichteten Grillzonen.
7. Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränke, zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen oder Vergnügungen zu veranstalten;
8. mit harten Bällen (Lederbällen) außerhalb der ausdrücklich für diesen Zweck zugelassenen Flächen zu spielen;
9. Wintersport in Ufernähe zu betreiben und die Eisfläche zu betreten;
10. Tiere aller Art freilaufen oder weiden zu lassen sowie im See zu reinigen oder zu tränken;

11. den See mit Fahrzeugen mit eigener Antriebskraft zu befahren; ausgenommen sind Fahrzeuge der Rettungskräfte (Wasserwacht, DLRG, BRK, Feuerwehr, Polizei) oder Fahrzeuge, die für Pflegemaßnahmen eingesetzt werden;
12. mit Taucherausrüstung zu tauchen, ausgenommen Rettungskräfte (sh. Nr.11);
13. sich im See mit Reinigungsmitteln zu waschen;
14. Gegenstände aller Art im oder am See mit oder ohne Reinigungsmittel zu waschen;
15. Tiere, insbesondere Wasservögel und Fische, zu füttern.
16. Modellflugzeuge und Drohnen fliegen zu lassen.
17. zusätzlich während der Badesaison (01. Mai bis einschließlich 30. September)
 - a) den See mit Fahrzeugen ohne eigene Antriebskraft zu befahren; ausgenommen sind Fahrzeuge der Rettungskräfte (sh. Nr. 11) sowie kleine, aufblasbare Gummi- oder Kunststoffboote bis 20 kg;
 - b) aus dem See Windsurfing zu betreiben;
 - c) Tiere aller Art mitzubringen;
 - d) Das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen ist in der Zeit von 18.00 Uhr bis 06.00 Uhr untersagt. Glasbehältnisse sind alle Behältnisse die aus Glas hergestellt sind, wie zum Beispiel Flaschen und Gläser.

Von diesem Verbot ausgenommen ist
 - die Benutzung der von den in dem genannten Bereich gelegenen gastronomischen Einrichtungen ausgegebenen Glasbehältnisse in deren Räumlichkeiten und auf deren Freischankflächen (Biergärten und Terrassen) sowie
 - durch die Wasserwacht im zur Wasserwachtstation gehörenden, umzäunten Bereich und
 - die notwendige Mitnahme von Kindernahrung in entsprechenden Glasfläschchen;
18. während des Badebetriebes zu angeln, wenn dadurch eine Gefährdung der Erholungssuchenden zu befürchten ist;
19. das Rauchen oder der sonstige Konsum von Cannabis.

3) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungs-zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 4

Parkplätze

- 1) Die Parkplätze des Naherholungsgebietes sind Teil der öffentlichen Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1. Es gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
- 2) Die Benutzung der Parkplätze ist gebührenpflichtig.
- 3) Die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Parkplätze ist durch eine gesonderte Gebührensatzung geregelt.
- 4) Dauerparken und das Abstellen von Zugmaschinen, Anhängern sowie das Lagern von Gegenständen ist auf den Parkplätzen nicht erlaubt. Dauerparken ist eine Nutzung länger als 24 Stunden.

§ 5

Benutzungssperre

- 1) Das Erholungsgebiet und seine Einrichtungen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.
- 2) Nicht für die Benutzung zugelassen sind Flächen, auf denen Ausbau-, Sanierungs- und Unterhaltsmaßnahmen durchgeführt werden.

§ 6

Haftung

- 1) Die Benutzung des Erholungsgebietes erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr. Für Schäden aller Art haftet der Landkreis Dachau nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Für Garderobe, Wertsachen oder sonstige Gegenstände wird jegliche Haftung durch den Landkreis Dachau ausgeschlossen.

§ 7

Anordnungen

- 1) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Erholungsgebiet ergehenden Anordnungen des vom Landratsamt Dachau beauftragten Unternehmers ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 2) Der beauftragte Unternehmer kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, vom Erholungsgebiet verweisen und ein Hausverbot aussprechen.

§ 8

Beseitigungspflicht, Zwangsmittel

- 1) Wer durch Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- 2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungs-zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich
 1. gegen die Verhaltensregeln, Verbote und Auflagen des § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt,
 2. gegen das Dauerparkverbot nach § 4 Abs. 4 verstößt,
 3. das Erholungsgebiet trotz einer Sperre nach § 5 Abs. 1 benutzt,
 4. den Anforderungen des Aufsichtspersonals nach § 7 nicht Folge zu leisten.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.
- 3) Auf Art. 18 Abs. 2 Landkreisordnung wird hingewiesen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung über die Benutzung des Erholungsgebietes „Karlsfelder See“ vom 09.05.2025 außer Kraft.

Dachau, den 16.04.2026

Stefan Löwl
Landrat

NAHERHOLUNGSGEBIET - KARLSFELDER SEE



Der Landkreis Dachau erlässt aufgrund der Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 04. April.1993 zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) folgende

Gebührensatzung
für die Benutzung der Parkplätze im Erholungsgebiet „Karlsfelder See“

§ 1

Gebührenerhebung

Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme der Parkfläche auf dem Gelände des Erholungsgebietes „Karlsfelder See“ eine Gebühr nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen. Zur Parkraumüberwachung wird ein kameragestütztes Kennzeichenerfassungssystem eingesetzt. Durch das Parken auf einem PKW-Parkplatz sowie für Sondernutzungen entsteht eine Gebührenpflicht nach § 2. Zweiräder (Motorräder, Mopeds, Mofas u.ä.) dürfen nur auf den dafür ausgewiesenen Stellflächen geparkt werden.

§ 2

Gebühren, Parkvorgang

1) Die Parkgebühren betragen

in der Badesaison (01.05. - 30.09. eines Jahres)

für PKWs pro Parkvorgang von 07.00 – 20.00 Uhr 4,00 €

in der Nebensaison (01.10. – 30.04. eines Jahres)

für PKWs pro Parkvorgang 07.00 – 20.00 Uhr 2,00 €

2) Gebührenfrei ist die Nutzung

- des Parkplatzes für weniger als 15 Minuten
- durch Fahrzeuge mit E-Kennzeichen für den gesetzlich gebührenbefreiten Zeitraum. Längere Nutzungen gelten als gebührenpflichtiger Parkvorgang
- durch Zweiräder (Motorräder, Mopeds, Mofas u.ä.) auf ausgewiesenen Parkflächen

3) Sondernutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Parkfläche aufgrund entsprechender vorheriger Erlaubnis durch das Landratsamt Dachau:

a) Parkfläche P1 pro Tag	150,00 €
Parkfläche P1 pro Woche	500,00 €
b) Parkfläche P2a pro Tag	170,00 €
Parkfläche P2a pro Woche	550,00 €
c) Parkfläche P2b pro Tag	250,00 €
Parkfläche P2b pro Woche	850,00 €
d) Parkfläche P2a+b pro Tag	360,00 €
Parkfläche P2a+b pro Woche	1.200,00 €
e) Parkfläche P3 pro Tag	200,00 €
Parkfläche P3 pro Woche	700,00 €

In den Gebühren ist die ggfs. jeweils geltende Umsatzsteuer enthalten. Die Sondernutzungserlaubnis ist mind. drei Wochen vor der beabsichtigten Sondernutzung beim Landratsamt Dachau zu beantragen.

4) Ein Parkvorgang beginnt erst nach Ablauf von 15 Minuten ab dem Zeitpunkt, zu dem das Fahrzeug das Parkplatzgelände befahren hat. Innerhalb dieser 15 Minuten gilt der Aufenthalt als fahrdynamischer Zeitraum (z. B. Suchzeit, Rangieren, kurzes Halten) und stellt noch keinen Parkvorgang dar. Bei Fahrzeugen mit einem E-Kennzeichen beginnt der Parkvorgang nach dem gesetzlich gebührenbefreiten Zeitraum, sofern das Parkplatzgelände noch nicht verlassen wurde.

§ 2a

Dauerparkberechtigung, Gebührenbefreite Personen

(1) Gewerbetreibende, deren Betriebsstätte sich innerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung befindet, können auf Antrag eine Dauerparkberechtigung erhalten.

(2) Die Jahresgebühr für eine Dauerparkberechtigung beträgt 50,00 € je Fahrzeug/Kennzeichen. Die Ausstellung erfolgt kennzeichenabhängig.

(3) Für Änderungen (z.B. unterjähriger Fahrzeug- oder Kennzeichenwechsel) wird eine Verwaltungsgebühr von 20,00 € berechnet.

(4) Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung einer Dauerparkberechtigung. Die Verwaltung kann im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung die Anzahl der Dauerparkberechtigungen begrenzen.

(5) Die Dauerparkberechtigung begründet keinen Anspruch auf einen freien Stellplatz.

(6) Der Landkreis Dachau kann eine Richtlinie zur Parkgebührenbefreiung von bestimmten Personengruppen erlassen.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Gebührenschuldner

- 1) Die Gebührenschuld entsteht, wenn sich das Fahrzeug länger als 15 Minuten auf dem Parkplatzgelände befindet.
- 2) Bei Sondernutzungen und Dauerparkberechtigungen entsteht die Gebührenschuld mit Erhalt der Sondernutzungsgenehmigung und sowie der Bestätigung der Dauerparkberechtigung.
- 3) Gebührenschuldner ist der Fahrzeuglenker oder Fahrzeughalter, im Falle einer Sondernutzung sowie der Dauerparkberechtigung der Antragsteller.

§ 4

Gebührentrichtung, Gebührenzeitraum, Fälligkeit

- 1) Die Entrichtung der Parkgebühren erfolgt über
 - Parkgebührenautomaten
 - sonstige vom Landkreis Dachau freigegebene digitale Zahlverfahren, die der jeweils geltenden Parkplatzbeschilderung zu entnehmen sind
- 2) Der Fahrzeughalter oder eine dritte Person (z.B. Fahrzeugnutzer) hat die Parkgebühr vor Ausfahrt nach § 4 Abs. 1 oder spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Beendigung des Parkvorgangs, über das vom Landkreis Dachau freigegebene Zahlverfahren zu entrichten.
- 3) Die Gebührenschuld entsteht für jeden Parkvorgang und wird sofort fällig.
- 4) Im Falle einer Nichtentrichtung der Parkgebühr nach § 4 Abs. 2 wird die Parkgebühr inkl. des Verwaltungskostenaufwandes beim Gebührenschuldner nachgefordert.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Gebührensatzung über die Benutzung der Parkplätze im Naherholungsgebiet „Karlsfelder See“ vom 09.05.2025 außer Kraft.

Dachau, den 16.04.2026

Stefan Löwl
Landrat

LANDRATSAMT DACHAU
Stefan Löwl
Landrat

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt des Landkreises Dachau erscheint nach Bedarf. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Dachau unter www.landratsamt-dachau.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Internetseite des Landratsamtes Dachau ist für jedermann kostenfrei verfügbar.